

## 1. Wie der Vertrag zustande kommt

**Zustandekommen des Vertrages.** (1) Der Vertrag kommt erst durch ausdrückliche Bestätigung in Textform durch die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) zustande. Diese erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Kundenauftrags.

(2) Der Anschluss des Kunden darf zum vorgesehenen Liefertermin nicht gesperrt sein. Vor Beendigung eines bestehenden Liefervertrages des Kunden mit einem bisherigen Lieferanten kann die Lieferung jedoch nicht beginnen.

(3) Sollte der ggf. bei einem anderen Anbieter bestehende Liefervertrag nicht zum vom Kunden angegebenen Lieferbeginn (Beginn der Belieferung durch die SWM) kündbar sein oder sollte der Netzbetreiber die Aufnahme der Belieferung zum mitgeteilten Zeitpunkt nicht zulassen, können der Kunde und die SWM den Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass die unter Ziffer 2 genannten Voraussetzungen für die Lieferung nicht vorliegen oder die für die Preisberechnung erforderliche Konfiguration des intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber nach Ziffer 7.2.1 nicht innerhalb von 3 Monaten nach Lieferbeginn durchgeführt wurde.

(4) Die Belieferung des Kunden im Rahmen dieses Vertrages erfolgt zu den Bedingungen dieser AGB und nicht im Rahmen der Grundversorgungspflicht gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

## 2. Welche Lieferbedingungen gelten

**Lieferbedingungen.** Voraussetzungen für die Belieferung sind, dass der Jahresverbrauch des Kunden an der Lieferstelle 100.000 kWh nicht übersteigt und die Verbrauchswerte vom Messstellenbetreiber an der Lieferstelle mittels eines intelligenten Messsystems nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) erfasst werden. Der Kunde versichert, dass die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen.

## 3. Alles über Laufzeiten und Ihre Kündigungsmöglichkeiten

**Laufzeit, Kündigung.** (1) Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem von den SWM mitgeteilten Lieferbeginn (Beginn der Belieferung durch die SWM). Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit automatisch auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von einer Seite zum Ende der vereinbarten Erstlaufzeit mit einer Frist von einem Monat und nach einer automatischen Verlängerung jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(2) Bei einem Auszug aus der Lieferstelle ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn die SWM dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Lieferstelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform oder kann vom Kunden online auf unserer Internetseite abgegeben werden.

(4) Entscheidet sich der Kunde dafür, sich zukünftig von einem anderen Lieferanten beliefern zu lassen, werden die SWM, sobald die Voraussetzungen für einen Wechsel des Lieferanten vorliegen, die erforderlichen Maßnahmen zügig und unentgeltlich durchführen.

## 4. Was Sie über Ablesung und Abrechnung wissen sollten

**Ablesung und Abrechnung.** (1) Die SWM sind berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden die sie vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten haben, die Messeinrichtung selbst abzulesen oder die Ablesung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Haushaltskunden können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie nicht zumutbar ist. Sofern SWM voneinander abweichende Ablesewerte erhalten, sind die vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber übermittelten Daten maßgeblich.

(2) Anhand dieser Ablesewerte werden die SWM den Verbrauch des Kunden monatlich abrechnen. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesewerte übermittelt hat oder die SWM aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den Verbrauch nicht ermitteln können, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

(3) Wünscht der Kunde eine elektronische Übermittlung der Abrechnung oder der Abrechnungsinformation kann er dies im Onlineservice auf unserer Internetseite auswählen. Auf Wunsch des Kunden erfolgt eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform.

## 5. Zahlung, Fälligkeit, Vorauszahlung

**Zahlungen, Fälligkeit.** (1) Rechnungen werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

**Vorauszahlungen** (2) Die SWM sind berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies bei der Bemessung angemessen zu berücksichtigen.

## 6. Versorgungsstopp - die rechtlichen Grundlagen

**Unterbrechung der Versorgung.** (1) Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro trotz Mahnung in Verzug, sind die SWM berechtigt, die Stromversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Bei der Erhebung der Höhe des Betrages nach Satz 1 bleiben Forderungen außer Betracht, soweit sie der Kunde schlüssig begründet beanstanden hat oder soweit sie aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWM resultieren.

(2) Die SWM sind zur Wiederherstellung der Belieferung verpflichtet, sobald der Zahlungsverzug beseitigt ist und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Berechnet werden die tatsächlichen Kosten.

## 7. Preis, Preisbestandteile:

Der **Strompreis** setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen (Ziffer 7.1) und einem verbrauchsabhängigen Anteil (Ziffer 7.2) zusammen.

**7.1 Der verbrauchsunabhängiger Anteil** setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

7.1.1 Der vereinbarte vertriebliche **Grundpreis** enthält die Kosten für die Energiebeschaffung und -abrechnung, und den Vertrieb.

7.1.2 Den verbrauchsunabhängigen Anteil der **Netznutzungsentgelte** in der jeweils geltenden Höhe, wie sie von SWM an den zuständigen Netzbetreiber abzuführen sind, soweit diese nicht Bestandteil eines separaten Vertrages zwischen Kunde und dem Netzbetreiber sind. Das jeweils gültige Preisblatt ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

7.1.3 Das **Entgelt für den Messstellenbetrieb** für intelligente Messsysteme in der jeweils geltenden Höhe, wie sie von SWM an den zuständigen Messstellenbetreiber abzuführen sind, soweit diese nicht Bestandteil eines separaten Vertrages zwischen Kunde und dem Messstellenbetreiber sind. Die Höhe des Entgeltes für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen ist auf der Internetseite des grundzuständigen Messstellenbetreibers (i. d. R. identisch mit dem Netzbetreiber) veröffentlicht.

**7.2 Der verbrauchsabhängige Anteil** setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

7.2.1 **Variabler Börsenpreis.** Der Verbrauch des Kunden für jede einzelne Stunde im Liefermonat in Kilowattstunden (kWh) wird multipliziert mit dem jeweiligen an der Energiebörse EPEX Spot am Spotmarkt veröffentlichten Spotmarktpreis für die jeweilige Stunde, der zuvor in ct/kWh umgerechnet wurde. Die sich danach für jede einzelne Stunde im Liefermonat ergebenden Einzelbeträge werden addiert und an den Kunden weiterberechnet.

Als veröffentlichter Spotmarktpreis gilt der an der Energiebörse EPEX Spot ([www.epeexspot.com/en/market-data](http://www.epeexspot.com/en/market-data)) am Vortag des betreffenden Liefertages veröffentlichte Preis für das Produkt „Index Price - Auction - Day Ahead - 60min - Market Area DE-LU“. Sollten die genannten Spotmarktpreise an der EPEX Spot umbenannt werden, ohne dass sich eine inhaltliche Änderung der Produkte ergibt, werden die umbenannten Produkte ab dem Zeitpunkt ihrer Umbenennung zur Preisberechnung herangezogen. Sollten die relevanten Spotmarktpreise an der EPEX Spot zeitweilig oder dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen, hat SWM das Recht, eine ersatzweise Methodik der Preisermittlung einseitig festzulegen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, diese einseitige Festlegung gem. § 315 BGB auf ihre Billigkeit hin überprüfen zu lassen. Wird der von der Energiebörse EPEX Spot veröffentlichte Spotmarktpreis falsch angezeigt, sind die SWM berechtigt, den Verbrauch des Kunden anhand des tatsächlich geltenden Spotmarktpreises abzurechnen. Die Spotmarktpreise sind auf den Internetseiten der EPEX Spot ([www.epeexspot.com](http://www.epeexspot.com)) sowie der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht. Im Fall von Abweichungen der im Internet veröffentlichten Spotmarktpreise ist der von der EPEX Spot veröffentlichte Spotmarktpreis für die Abrechnung maßgeblich.

Voraussetzung für die Preisberechnung des variablen Börsenpreises ist, dass der Messstellenbetreiber mithilfe des intelligenten Messsystems die Verbrauchswerte an der Lieferstelle pro Stunde erfasst und diese SWM automatisiert mitteilt. Dies erfordert eine entsprechende Konfiguration des intelligenten Messsystems. Die SWM stimmen mit dem Messstellenbetreiber ab, dass dieser eine entsprechende Konfiguration vornimmt, soweit diese noch nicht eingestellt ist; dies kann einige Wochen dauern. Die SWM sollen dem Kunden mitteilen, wenn die entsprechende Konfiguration des intelligenten Messsystems vorgenommen wurde. Vom Lieferbeginn bis zur Umstellung der Preisberechnung ersetzt der sog. Übergangspreis nach Ziffer 8 den variablen Börsenpreis. Die Umstellung der Preisberechnung erfolgt um 0 Uhr am Monatsersten des Monats, der auf die entsprechende Konfiguration des intelligenten Messsystems folgt.

## HINWEIS:

Der variable Börsenpreis ändert sich abhängig von den Spotmarktpreisen. Damit entstehen im Vergleich zu einem Festpreis-Stromvertrag für den Kunden sowohl Chancen als auch Risiken. Die jeweils veröffentlichten abrechnungsrelevanten stündlichen Spotmarktpreise können unter die Preise aktueller Festpreisangebote fallen, wodurch der Kunde von (erheblichen) Einsparungen bei den Kosten für die Belieferung mit Strom profitieren kann. Die Spotmarktpreise können aber die am Markt angebotenen Festpreise für Strom auch übersteigen. In diesem Fall besteht für den Kunden keine Absicherung. Wenn das Preisniveau gemäß „EPEX Spot Day-Ahead“ das Preisniveau vergleichbarer Festpreisverträge unter Umständen (weit) übersteigt, ist dies mit u.U. erheblichen Mehrkosten für den Kunden im Vergleich zu Festpreisverträgen verbunden.

7.2.2 Das vereinbarte **Abwicklungsentgelt** beinhaltet die Kosten für die Beschaffung der Strommengen am Spotmarkt und die vertriebliche Abwicklung.  
7.2.3 Den verbrauchsabhängigen Anteil der **Netznutzungsentgelte** in der jeweils geltenden Höhe, wie sie von SWM an den zuständigen Netzbetreiber abzuführen sind, soweit diese nicht Bestandteil eines separaten Vertrages zwischen Kunde und dem Netzbetreiber sind. Der Netzbetreiber ermittelt die Netznutzungsentgelte auf der Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) festgelegten Erlösobergrenze jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres. Das jeweils gültige Preisblatt ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

7.2.4 Die **Konzessionsabgabe** in der jeweils geltenden Höhe, wie sie von den SWM auf Grund vertraglicher Vereinbarungen an den zuständigen Netzbetreiber zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden **Konzessionsabgabe** zu leisten ist. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

7.2.5 Die **KWK-Umlage** in der jeweils geltenden Höhe, wie sie von den SWM auf Grund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden nach Maßgabe des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) an den Netzbetreiber zu zahlen ist. Die Höhe der KWK-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 25.10. eines Kalenderjahres für das jeweils folgende Kalenderjahr auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht.

7.2.6 Die **§ 19 StromNEV-Umlage** in der jeweils geltenden Höhe, wie sie von den SWM auf Grund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden nach Maßgabe des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) an den Netzbetreiber zu zahlen ist. Die Höhe der § 19 StromNEV-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich bis zum 25.10. eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht.

7.2.7 Die **Offshore-Netzumlage** in der jeweils geltenden Höhe, wie sie von den SWM auf Grund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden nach Maßgabe des § 17 f Absatz 5 EnWG an den Netzbetreiber zu zahlen ist. Die Höhe der Offshore-Netzumlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 25.10. eines Kalenderjahres für das jeweils folgende Kalenderjahr auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht.

7.2.8 Die **Stromsteuer** in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 2,05 ct/kWh).

**7.3 Umsatzsteuer.** Auf die Preise nach Ziffer 7.1 und 7.2 sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.4 fällt zusätzlich die **Umsatzsteuer** in der jeweils geltenden Höhe an (derzeit 19 %).

**7.4 Änderung von Preisbestandteilen.** Für den Fall, dass die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen in 7.2 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt wird, behalten sich die SWM vor, die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiter zu berechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Gleiches gilt beim Wegfall eines in 7.1 und 7.2 genannten Preisbestandteils. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungstellung informiert.

**7.5 Mitteilung über die Höhe der Preisbestandteile.** Die SWM teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 7.1 und 7.2 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

## 8. Übergangspreis

Die Höhe des Übergangspreises wird bei Vertragsschluss nicht vereinbart, sondern ergibt sich im Nachhinein für den jeweiligen Liefermonat als einheitlicher ungewichteter Durchschnittspreis in ct/kWh, der sich im Detail wie folgt errechnet: Es wird ein durchschnittlicher Spotmarktpreis des jeweiligen Liefermonats gebildet, der sich aus der Summe der durchschnittlichen Spotmarktpreise für jeden Tag des jeweiligen Liefermonats dividiert durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Liefermonats ergibt.

Der durchschnittliche Spotmarktpreis für jeden Tag des jeweiligen Liefermonats ergibt sich aus der Summe der nach 7.2.1 veröffentlichten Spotmarktpreise für jede Stunde des betreffenden Tages, die zuvor in ct/kWh umgerechnet wurden, dividiert durch die Anzahl der Stunden des betreffenden Tages.

## 9. Wann sich Preise ändern und was Sie tun können

**(1) Preisänderungen.** Preisänderungen des nach Ziffer 7.1.1 vereinbarten vertrieblischen Grundpreises und des Abwicklungsentgelts nach Ziffer 7.2.2 durch die SWM erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWM sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Preise nach Ziffer 7.1.1 und 7.2.2 maßgeblich sind. Die SWM sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SWM verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

**(2) Überprüfung der Kostenentwicklung.** Die SWM nehmen mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWM haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

**(3) Zeitpunkt der Preisanpassung.** Preisanpassungen sind jährlich jeweils zu dem Datum möglich, das dem Datum (Tag/Monat) des in der Vertragsbestätigung mitgeteilten Lieferbeginns (Vertragsbeginn) entspricht. Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung an die Kunden wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisanpassung. Die Mitteilung nach Satz 2 bedarf der Textform.

**(4) Rechte bei Preisänderung.** Ändern die SWM die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf das Datum des Wirksamwerdens der angekündigten Preisanpassung zu kündigen. Hierauf werden die SWM den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3 bleibt unberührt.

## 10. Störungen - wer haftet und wer hilft

**Haftung.** Bei einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind die SWM von der Leistungspflicht befreit. Die SWM werden ihrem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit sie den SWM bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Bei Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Versorgung aufgrund einer Störung des Netzbetriebes sind Ansprüche des Kunden direkt gegen den Netzbetreiber zu richten. Beruht die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWM nach Ziffer 6 dieser AGB, bleiben diese verantwortlich. Im Übrigen bestehende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

## 11. AGB - wann sie sich ändern und was sich daraus ergibt

**Änderung der AGB.** Die SWM sind zu einer Änderung der AGB berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Urteil unwirksam geworden sind und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Interessenslage, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung des Vertrags, führt. Die Änderung wird nur wirksam, wenn die SWM dem Kunden die Änderung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilen und der Kunde der Änderung nicht rechtzeitig vor deren Wirksamwerden in Textform widerspricht. Zudem hat der Kunde das Recht, den Vertrag fristlos auf das Datum des Wirksamwerdens der angekündigten Änderung in Textform zu kündigen. Auf diese Rechte sowie auf die Folge, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch die Änderung als genehmigt gilt, werden die Kunden von den SWM bei Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen.

## 12. Beschwerden zur Energielieferung - wohin wende ich mich:

**Beschwerdestelle.** (1) Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung richten Sie bitte an unseren Kundenservice per Post (Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, PF 3628, 39011 Magdeburg), per E-Mail ([kundenservice@sw-magdeburg.de](mailto:kundenservice@sw-magdeburg.de)) oder telefonisch (0391 587-2323).

**Schlichtungsstelle.** (2) Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann vom Kunden, der Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

**Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur.** (3) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: Mo.-Fr. 9-15 Uhr 0228 14 15 16, Fax: 030 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

**Online-Streitbeilegung.** (4) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. Diese kann unter folgendem Link aufgerufen werden: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr).